

Ehrenordnung für die Mitglieder des Stadtrates der Stadt Ingolstadt

Präambel

¹Die gewählten (ehrenamtlichen) Mitglieder des Stadtrats der Stadt Ingolstadt (im folgenden auch „Mandatsträger“) sind aufgrund ihrer Stellung als Mitglieder des Stadtrates der Stadt Ingolstadt, der die Bürger der Stadt Ingolstadt vertritt¹ und die Stadtverwaltung überwacht² in besonderer Weise für das Ansehen der Stadt und ihrer Institutionen verantwortlich. ²Ferner sei darauf verwiesen, dass die Mandatsträger nach Art. 20 der Bayerischen Gemeindeordnung („BayGO“) die Pflicht zur gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten zu beachten haben. ³Dies gilt auch für die Ausübung von Mandaten in Kontrollgremien, in die sei vom Stadtrat entsandt wurden.

⁴Mit dieser Ehrenordnung soll – auch vor dem Hintergrund des Rechtsgedankens des *Art. 49 der Bayerischen Gemeindeordnung*³ und *§ 108e des Strafgesetzbuches („StGB“)* – den Mitgliedern des Stadtrates Orientierung und mehr Rechtssicherheit geboten werden, wo die Grenzen zwischen der (ehrenamtlichen) Mandatsausübung und dem unzulässigen, wie z. B. eigennützigem Verhalten verlaufen. ⁵Gleichwohl sei darauf verwiesen, dass den (ehrenamtlichen) Mitgliedern des Stadtrates aus ihrer Mandatsausübung und Stellung als Mandatsträger zwar keine persönlichen Vorteile erwachsen dürfen, jedoch auch keine Nachteile daraus, wie z. B. die Abgabe und / oder Veröffentlichung von Angaben über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse und deren nahestehender Personen⁴. ⁶Es soll jeder tatsächliche Interessenkonflikt vermieden, gleichwohl aber auch jeder potenzielle oder scheinbare Interessenkonflikte aufgelöst werden, um einen Reputationsschaden für die Stadt, die Institutionen der Stadt und den Mandatsträger bereits im Ansatz zu vermeiden.

Abschnitt I

Ziffer 1 Anwendungsbereich; Vorteil: ¹Diese Ehrenordnung gilt nur für das Verhalten als Mandatsträger, d. h. für die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates der Stadt Ingolstadt. ²Davon unberührt sind insbesondere die Annahme von Vorteilen, etwa in Form von Zuwendungen und Vergünstigungen in **zweifelsfrei** privater Eigenschaft, d. h. ohne Bezug zur Mandats Tätigkeit und einer Unrechtsvereinbarung im Kontext der Mandats Tätigkeit. ³Die Mandatsträger prüfen auch in diesem Kontext kritisch und in eigener Verantwortung, ob mit Zuwendungen und Vergünstigungen Erwartungen an die Mandatsausübung verknüpft sind.

¹ S. Art. 30 Abs. 1 Bayerische Gemeindeordnung („BayGO“).

² S. Art. 30 Abs. 3 BayGO.

³ S. Ziffer 4 der Compliance Richtlinie der Stadt Ingolstadt vom [18.06.2018].

⁴ Nahestehende Personen i. S. d. Art. 49 Abs. 1 BayGO.

⁴Generell sollen Zuwendungen, Vergünstigungen und Vorteile, die von der Öffentlichkeit bzw. in der Öffentlichkeit als unangemessen angesehen werden vom Mandatsträger nicht angenommen werden.

⁵Für die rechtliche Bewertung von Vorteilen, etwa von Zuwendungen oder von Vergünstigungen, die einem Mandatsträger gewährt bzw. in Aussicht gestellt werden und ob sich daraus ein Interessenkonflikt für einen Mandatsträger dadurch ergibt bzw. ergeben könnte, ist es generell ohne Bedeutung, ob ein Vorteil dem Mandatsträger persönlich zugutekommt oder dem Ehe- und Lebenspartner, einem Angehörigen, einer Institution, einem Unternehmen, einer Partei oder Gruppierung, die dem Mandatsträger nahe steht⁵.

⁶Vorteil im Sinne dieser Ehrenordnung ist jede Leistung, auf die der Mandatsträger keinen Anspruch hat und die geeignet ist, die wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage und Situation des Mandatsträgers objektiv zu verbessern, insbesondere materielle Zuwendungen jeder Art sind besonders geeignet, den Mandatsträger besser zu stellen.

Ziffer 2 Eigenverantwortung, Transparenz und Verschwiegenheit: ¹Die ehrenamtlichen Mitglieder des Stadtrates nehmen die Verpflichtungen, die sich aus der Ehrenordnung ergeben, in eigener Verantwortung wahr. ²Auf die in der Präambel festgelegte Zielsetzung und den Rechtsgedanken des Art. 49 der Bayerischen Gemeindeordnung und auf § 108e StGB wird an dieser Stelle verwiesen. ³Der (betroffene) Mandatsträger stellt Transparenz in Bezug auf potentielle, mögliche oder tatsächliche Interessenkonflikte gegenüber der Stadt und deren Organe in der – für den jeweiligen Einzelfall – geeigneten Form her. ⁴Dies gilt auch für die Kontrollgremien der Beteiligungen. Bei rein privaten Einladungen und bei Vorteilen obzwar im Kontext der Mandatstätigkeit, jedoch ohne potentielle, mögliche oder tatsächliche sog. Unrechtsvereinbarung ist dies nicht erforderlich. ⁵Die durch den Mandatsträger offengelegten persönlichen Informationen sind vom jeweiligen Adressaten streng vertraulich zu behandeln.

Abschnitt II

Ziffer 3 Zweifelsregelung: In Zweifelsfragen (s. insbesondere Ziffer 2 Satz 3), wie verfahren werden soll, und ob ein Interessenkonflikt gesehen wird bzw. vorliegt, und insbesondere ob Vorteile, Zuwendungen oder Vergünstigungen an einen Mandatsträger einen Interessenkonflikt auszulösen vermögen, soll der Mandatsträger in eigener Verantwortung entscheiden und den eingeräumten Vorteil, die Zuwendung oder Vergünstigung ablehnen.

⁵ Auch hier wird auf den Rechtsgedanken des Art. 49 BayGO verwiesen.

Ziffer 4 Weitergabe von Informationen und Öffentlichkeit: ¹Informationen und Angaben, die ein Mandatsträger gegenüber Gremien der Stadt Ingolstadt offenlegt bzw. macht (s. insbesondere Ziffer 2), sind streng vertraulich zu behandeln. ²Dies vor dem Hintergrund, dass diese u. U. (höchst-) persönliche und wirtschaftliche Informationen, Geschäftsgeheimnisse des Mandatsträgers, ihm nahestehender Personen oder Dritter zum Gegenstand haben können.

³Informationen, Erkenntnis und Kenntnisse aus den Gremien der Stadt Ingolstadt – soweit nichtöffentlich - dürfen nicht zum privaten Vorteil verwendet oder weiter gegeben werden.

Abschnitt III

Ziffer 5 Bewirtungen, Einladungen: ¹Einladungen zu allgemein gesellschaftlichen Veranstaltungen, zum Essen oder ähnlichen Anlässen, sofern und soweit diese zur Ausübung, insbesondere der repräsentativen Funktionen, der ehrenamtlichen Mandatstätigkeit gehören, sind in Grundsatz nicht zu beanstanden. ²Soweit es sich aus der gesellschaftlichen Verpflichtung ergibt, ist eine Begleitung durch eine Person aus dem privaten Umfeld unbedenklich. ³In jedem Einzelfall ist jedoch vom betroffenen Mandatsträger zu prüfen (hierzu s. Ziffer 2), ob sich aus einer Einladung durch eine inhaltliche Verknüpfung von Vorteilsgewährungen, Zuwendungen etc. und der Mandatstätigkeit Abhängigkeiten oder andere Interessenskonflikte für den Mandatsträger ergeben können. ⁴Abhängigkeiten können bei Einladungen in einem kleineren Personenkreis leichter entstehen als bei Veranstaltungen in einem großen, offiziellen Rahmen. ⁵In Zweifelsfällen soll die Einladung abgelehnt werden (s. Ziffer 3). ⁶Als Obergrenze für den Wert einer angemessenen Bewirtung werden bei Mandatsträgern 100 (hundert) Euro je Anlass angesehen.

Ziffer 6 Freikarte für Veranstaltungen: ¹Die Teilnahme als Repräsentant an Veranstaltungen gehört grundsätzlich zu den Pflichten der Mandatstätigkeit. ²Die Annahme von angebotenen Freikarten ist grundsätzlich zulässig, wenn sie (a) mit der Funktion als Mitglied des Stadtrates in Zusammenhang steht, (b) auf einem Beschluss des Stadtrats oder eines beschließenden Ausschusses beruht oder wenn (c) es sich um Freikarten für Veranstaltungen von Einrichtungen handelt, die überwiegend der Stadt gehören. ³Die Teilnahme an Brauchtumsveranstaltungen zählt zur Ausübung repräsentativer ehrenamtlicher Tätigkeit als Mandatsträger.

⁴Sog. VIP-Karten, insbesondere für Sportveranstaltungen, sollen von den Mandatsträgern nur dann angenommen werden, wenn bei der Veranstaltung ein etwaiger Fachbezug zur Mandatstätigkeit mindestens gleichberechtigt neben die gesellschaftliche Prägung dieser Veranstaltung tritt. ⁵Nicht darunter fallen Veranstaltungen, zu denen die Stadt Ingolstadt selbst einlädt bzw. miteinlädt (z.B. AUDI Sommerkonzerte).

⁶Einladungen, bei denen ausschließlich der Unterhaltungsgedanke im Vordergrund steht und/oder der Anschein von Exklusivität und Luxus erweckt wird, sollen im Zweifel nicht angenommen werden. ⁷Auf Ziffer 1 Sätze 1 und 2 wird in diesem Kontext ausdrücklich verwiesen.

Ziffer 7 Geschenke, Zuwendungen, sonstige Vorteile: ¹Die Annahme von Bargeld oder einem Äquivalent (ausgenommen die Regelungen nach Ziff. 5 und 6) ist generell unzulässig. ²Zulässig ist die Annahme von geringwertigen Sachgeschenken bis zu einer Wertgrenze von 30 (dreißig) Euro je Anlass sowie zum Beispiel von Massenwerbeartikeln, Blumensträußen oder ähnlichen im Rahmen des Üblichen liegenden Aufmerksamkeiten. ³Höherwertige Geschenke bei offiziellen Anlässen, deren Ablehnung gegen die Regeln der Höflichkeit verstoßen würde (zum Beispiel Gastgeschenke bei Auslandsreisen), sind der Stadt Ingolstadt zur Verfügung zu stellen, um diese – nach Möglichkeit – zu einem, den gemeindlichen Aufgaben entsprechenden Zweck zu verwenden.

Ziffer 8 Spenden: ¹Mitglieder des Stadtrats, mit Ausnahme des Oberbürgermeisters bzw. seiner Stellvertreter in seiner bzw. ihrer Funktion als Oberbürgermeister bzw. als Vertreter des Oberbürgermeisters, nehmen in Eigenschaft als Mandatsträger keine Spenden entgegen. ²Eine Ausnahme bilden Zuwendungen, die bei der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben durch den Mandatsträger für die Stadt Ingolstadt gewährt werden und die unverzüglich an den Oberbürgermeister bzw. dessen Stellvertreter weitergeleitet werden.

*_*_*_*_*

Art. 49 BayGO
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung*

(1) ¹Ein Mitglied kann an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, einem Angehörigen (Art. 20 Abs. 5 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes) oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person oder sonstigen Vereinigung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. ²Gleiches gilt, wenn ein Mitglied in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Wahlen,

2. für Beschlüsse, mit denen der Gemeinderat eine Person zum Mitglied eines Ausschusses bestellt oder sie zur Wahrnehmung von Interessen der Gemeinde in eine andere Einrichtung entsendet, dafür vorschlägt oder daraus abberuft.

(3) Ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 vorliegen, entscheidet der Gemeinderat ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

(4) Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitglieds hat die Ungültigkeit des Beschlusses nur zur Folge, wenn sie für das Abstimmungsergebnis entscheidend war.

*in Kraft ab: 01.06.2018

§ 108e StGB
Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern

(1) Wer als Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer einem Mitglied einer Volksvertretung des Bundes oder der Länder einen ungerechtfertigten Vorteil für dieses Mitglied oder einen Dritten als Gegenleistung dafür anbietet, verspricht oder gewährt, dass es bei der Wahrnehmung seines Mandates eine Handlung im Auftrag oder auf Weisung vornehme oder unterlasse.

(3) Den in den Absätzen 1 und 2 genannten Mitgliedern gleich stehen Mitglieder

1. einer Volksvertretung einer kommunalen Gebietskörperschaft,
2. eines in unmittelbarer und allgemeiner Wahl gewählten Gremiums einer für ein Teilgebiet eines Landes oder einer kommunalen Gebietskörperschaft gebildeten Verwaltungseinheit,
3. der Bundesversammlung,
4. des Europäischen Parlaments,
5. einer parlamentarischen Versammlung einer internationalen Organisation und
6. eines Gesetzgebungsorgans eines ausländischen Staates.

(4) Ein ungerechtfertigter Vorteil liegt insbesondere nicht vor, wenn die Annahme des Vorteils im Einklang mit den für die Rechtsstellung des Mitglieds maßgeblichen Vorschriften steht. Keinen ungerechtfertigten Vorteil stellen dar

1. ein politisches Mandat oder eine politische Funktion sowie
2. eine nach dem Parteiengesetz oder entsprechenden Gesetzen zulässige Spende.

(5) Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten kann das Gericht die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, und das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, aberkennen.

*_**_*_*_*_*